



UG 13-Justiz

Analyse zu BHG-Berichten

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundeskanzler (35/BA)
- ◆ Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundeskanzler (21/BA)
- ◆ Förderungsbericht 2024 gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 der Bundesregierung (III-273 d.B.)
- ◆ Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 67 Abs. 4 BHG 2013 über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025 (37/BA)
- ◆ Monatserfolg Jänner 2026 sowie Bericht gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-Fondsgesetz (46/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Wirkungsorientierung 2024.....	5
2.1	Gesamtüberblick	5
2.2	Wirkungsziel 1	6
2.3	Wirkungsziel 2	8
2.4	Wirkungsziel 3	11
2.5	Wirkungsziel 4	16
3	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024	23
4	Förderungen 2024.....	25
5	Beteiligungen zum Stichtag 30. September 2025	27
5.1	Beteiligungs- und Finanzcontrolling der Justizbetreuungsagentur.....	27
5.2	Konstruktion der Justizbetreuungsagentur	29
6	Überblick über die budgetäre Entwicklung.....	31
	Abkürzungsverzeichnis.....	33
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	35



1 Zusammenfassung

Zur Unterstützung der gemeinsamen Beratung der vorliegenden Berichte gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)¹ hat der Budgetdienst eine Analyse zur UG 13-Justiz für den Unterausschuss des Budgetausschusses am 17. März 2026 erstellt.

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat im Bericht zur **Wirkungsorientierung** 2024 (WO-Bericht 2024) die vier Wirkungsziele der UG 13-Justiz evaluiert, von denen drei als zur Gänze und das vierte als überwiegend erreicht eingestuft wurden. Die Wirkungsziele betreffen die Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, die Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz, die objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren sowie einen modernen, effektiven, humanen und sicheren Straf- und Maßnahmenvollzug. Die Wirkungsziele decken die Aufgaben des Ressorts weitgehend ab und sind inhaltlich ausdifferenziert, seit 2020 wurde die Wirkungsinformation der UG 13 großteils beibehalten. In Anlehnung an die UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) könnten einzelne Indikatoren weiterentwickelt werden.

Aus dem Bereich der UG 13-Justiz wurde laut dem Bericht über die **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung** 2024 (WFA-Bericht 2024) ein Vorhaben zu den Sonderrichtlinien zur Förderung der Erwachsenenenschutzvereine evaluiert. Es wurde dabei als überplanmäßig erreicht eingestuft. Die WFA zu dieser sonstigen rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 wurde verwaltungsintern erstellt, erst mit der Evaluierung erlangte das Parlament von diesem Vorhaben Kenntnis. Die Zielwerte sowie die Finanzierungsmaßnahmen wurden überwiegend als überplanmäßig erreicht beurteilt. Die Aufwendungen beliefen sich im Zeitraum 2020 bis 2024 auf insgesamt 299,5 Mio. EUR und lagen um etwa 5,9 Mio. EUR über dem Planwert.

¹ Bericht zur Wirkungsorientierung 2024, Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024, Förderungsbericht 2024 sowie Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025 (einschließlich ergänzender Informationen aus dem Beteiligungsbericht 2025 und 2026).



Die UG 13-Justiz wies gemäß vorläufigem Erfolg im Jahr 2025 **direkte Förderungen** iHv 85,9 Mio. EUR auf. Gegenüber 2024 stellt dies einen Anstieg um 0,3 % dar. Die Förderungen der UG 13 entfallen insbesondere auf die Bereiche Erwachsenenschutzvereine, Opferhilfe und Entlassenenhilfe. Für das Jahr 2026 kommt es zu einer deutlichen Erhöhung der Förderungen auf 95,4 Mio. EUR. Die höher veranschlagten Förderungen sind vor allem auf die Aufstockung der Mittel für Erwachsenenschutzvereine bzw. Opferhilfeeinrichtungen zurückzuführen. Maßgeblich für den Anstieg bei ersteren ist insbesondere der auszahlungsmindernde Abbau bestehender Rücklagen bei den Vereinen im Jahr 2025.

Gemäß dem Bericht über die Ergebnisse des **Beteiligungs- und Finanzcontrolling** nimmt das BMJ aktuell die Eigentümerfunktion bei der Justizbetreuungsagentur (JBA) wahr. Die Ausweitung der Beauftragung durch das BMJ spiegelt sich im Jahr 2025 in höheren Auszahlungen des Bundes, dem Personalstand sowie den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, wie insbesondere den Umsatzerlösen und dem Personalaufwand, wider. Der Anstieg der Beschäftigten im Jahr 2025 hätte gemäß Budgetierung deutlicher ausfallen sollen, konnte jedoch aufgrund des beschränkten Arbeitskräfteangebots nicht in diesem Ausmaß realisiert werden.

Die Auszahlungen der UG 13-Justiz im Jahr 2025 beliefen sich gemäß **Monatsbericht Dezember 2025** auf 2.385 Mio. EUR (+64 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr), die Einzahlungen auf 1.347 Mio. EUR (+66 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr). Im vorläufigen Erfolg 2025 lagen die Auszahlungen um 18 Mio. EUR unter dem BVA 2025, vorwiegend aufgrund geringerer Auszahlungen für den Verteidigungskostenersatz. Die Einzahlungen unterschritten den veranschlagten Wert um 17 Mio. EUR, insbesondere aufgrund der weiterhin verhaltenen Entwicklung bei Grundbuchgebühren.



2 Wirkungsorientierung 2024

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Analyse der **mittelfristigen Entwicklung der Wirkungsinformationen** der UG 13-Justiz. Für den Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 (WO-Bericht 2024)² der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle, angesiedelt im Bundeskanzleramt (BKA), wurden die Wirkungsziele und dazugehörigen Kennzahlen aus dem Bundesvoranschlag (BVA) 2024 evaluiert und ihnen jeweils ein Zielerreichungsgrad (überplanmäßig, zur Gänze, überwiegend, teilweise und nicht erreicht) zugeordnet. Der Budgetdienst erweiterte diese Angaben wie folgt:

- ♦ Die Kennzahlen wurden um die aktuellen Ist- und Zielzustände aus den jeweiligen BVA sowie um Erläuterungen aus den BVA 2025 und 2026 ergänzt. Bei einzelnen Kennzahlen kommt es dadurch zu Abweichungen von den im Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 genannten Ist- und Zielzuständen.
- ♦ Neue Kennzahlen, die erst in die BVA 2025 und 2026 aufgenommen wurden und damit nicht im Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 enthalten sind, werden ebenfalls angeführt und erläutert.

2.1 Gesamtüberblick

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat im WO-Bericht 2024 die vier Wirkungsziele der UG 13-Justiz evaluiert. Das WZ 1 betrifft die Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens und damit einen Grundpfeiler des Leitbildes des BMJ. Es wurde im Jahr 2024 als zur Gänze erreicht eingestuft. Die Wirkungsziele zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz (WZ 2) und zur objektiven, fairen und unabhängigen Führung und Entscheidung von Verfahren (WZ 3) wurden ebenfalls zur Gänze erreicht. WZ 4 „Ein moderner, effektiver, humaner und sicherer Straf- und Maßnahmenvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention“ betrifft den Strafvollzug und wurde als überwiegend erreicht eingestuft. Die Ziele werden erst im Wege der Operationalisierung durch Kennzahlen entsprechend konkretisiert, woraus ein sehr großer Spielraum für die Auswahl der Kennzahlen resultiert.

² Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht zur Wirkungsorientierung 2024](#).



Die Wirkungsziele adressieren wesentliche Aufgabenbereiche des Ressorts, sind inhaltlich ausdifferenziert und leisten einen Beitrag zu den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs). Seit 2020 wurde die Wirkungsinformation der UG 13-Justiz größtenteils beibehalten. Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung der Indikatoren könnten sich aus dem Regierungsprogramm oder Aspekten der SDGs ergeben. Beispielsweise könnte als Beitrag zum SDG 16–Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen beim WZ 1 ein Indikator zur Korruptionswahrnehmung herangezogen werden.

Im BVA 2025 wurde bei der Kennzahl zur Verfahrensdauer der Staatsanwaltschaften die Methodik von ursprünglich drei Jahren auf zwei Jahre umgestellt. Dabei wird nun der Anteil jener Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften, die länger als zwei Jahre dauern, im Verhältnis zu allen anhängigen Verfahren gemessen.

2.2 Wirkungsziel 1

WZ 1: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überwiegend	überwiegend	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

Das WZ 1 „Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse“ wurde laut WO-Bericht 2024 – wie in den Jahren 2022 und 2023 – zur Gänze erreicht. Drei sehr relevante Kennzahlen, die unterschiedliche Qualitätsindikatoren beleuchten, messen das Wirkungsziel. Von diesen wurden im Jahr 2024 zwei Kennzahlen überplanmäßig und eine zur Gänze erreicht.



Kennzahl 13.1.1

Kennzahl 13.1.1	Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Justiz							
Berechnungsmethode	Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem (in unserem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“ (2021 wurden in Österreich Telefoninterviews mit 1.011 zufällig ausgewählte Personen aus allen Regionen geführt, vgl. Flash Eurobarometer 489)							
Datenquelle	EU-Justizbarometer (https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de) (Abt III 2);							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	> 80	> 80	> 80	> 80	> 80	> 80	> 80	> 80
Istzustand	86	84	83	82	82			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Jährlich durchgeführte Eurobarometer-Umfragen der EU-Kommission, um die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der EU bei den Bürgerinnen und Bürgern näher zu untersuchen. Es ist das Ziel, die guten Umfrageergebnisse weiterhin im hohen Bereich von über 80% zu halten.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Bei der Kennzahl 13.1.1-„Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Justiz“ soll die Beurteilung mit sehr gut oder eher gut über 80 % liegen. In den Jahren 2023 und 2024 lagen die Istwerte (je 82 %) über diesem Zielwert und die Kennzahl wurde damit als überplanmäßig erreicht evaluiert. Im Jahr 2025 verbesserte sich der Wert gemäß Eurostat auf 87 %. Der angestrebte Zielwert von über 80 % wird bis 2027 weitergeführt.

Im Rahmen des Monitorings der SDGs von Eurostat lag Österreich im Jahr 2025 mit 87 % an zweiter Stelle und deutlich über dem EU-27 Durchschnitt von 54 %. Als Maßnahme dazu wurde etwa im GB 13.01-Steuerung und Services die Stärkung des positiven Justizbildes in der Öffentlichkeit angeführt, beispielsweise durch die Erarbeitung legislatischer Maßnahmen im Zivil- und Strafrecht (z. B. durch die Novelle des Strafvollzugsgesetzes oder die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen hin zu einem modernen Kindschaftsrecht).

Kennzahl 13.1.2

Kennzahl 13.1.2	Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen							
Berechnungsmethode	Anzahl der Hafttage in Untersuchungshaft im Verhältnis zu den Gesamthafttagen							
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz (Abt II 1)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20
Istzustand	18,79	18,65	19,49	19,74	19,59			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Als Berechnungsgrundlage wurde die Summe der Hafttage in Untersuchungshaft der Gesamtsumme der Hafttage in den einzelnen Jahren gegenübergestellt. Somit ergibt sich ein Durchschnittswert für den Beobachtungszeitraum (Kalenderjahr). Ziel ist es, diesen bei unter 20% zu halten. Diese Kennzahl ist angelehnt an die UN Nachhaltigkeitsziele (vgl. SDG 16.3.2).							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.



Die Kennzahl 13.1.2 misst den Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen. Damit soll das Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist und die Beschränkung der Untersuchungshaft auf die wirklich notwendigen Fälle erfolgen. Bis 2027 soll jeweils ein Zielzustand von unter 20 % erreicht werden. Der Istzustand 2024 lag mit 19,6 % knapp darunter, weshalb die Kennzahl als zur Gänze erreicht evaluiert wurde.

Kennzahl 13.1.3

Kennzahl 13.1.3	Anzahl der Vernehmungen mit Beiziehung eines „Verteidigers in Bereitschaft“							
Berechnungsmethode	Zählung der Vernehmungen, an denen ein „Verteidiger in Bereitschaft“ teilgenommen hat							
Datenquelle	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag und Bundesministerium für Justiz (Abt IV 3)							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	3.000	6.000	2.400	2.500	2.500	3.000	3.000	3.000
Istzustand	1.370	2.571	3.235	3.533	4.006			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	nicht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Mit 1.6.2020 trat in Umsetzung der Richtlinien (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz (StrEU-AG 2020, BGBl. I Nr. 20/2020) in Kraft. Durch die zusätzliche Ermöglichung der kostenfreien Inanspruchnahme eines Verteidigers insbesondere nach § 59 Abs. 5 StPO und § 39 Abs. 3 JGG ist ein deutlicher Anstieg der Einschreitensfälle dokumentiert, weshalb die Zielzustände ab 2025 den bisherigen Erfahrungswerten, unter Berücksichtigung der Volatilität, entsprechend korrigiert werden.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Der Zielzustand der Kennzahl 13.1.3 iHv 2.500 Vernehmungen mit Beiziehung eines „Verteidigers in Bereitschaft“ wurde 2024 mit 4.006 überplanmäßig erreicht. Durch die zusätzliche Ermöglichung der kostenfreien Inanspruchnahme eines Verteidigers insbesondere gemäß § 39 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz und § 59 Abs. 5 Strafprozessordnung ist ein deutlicher Anstieg der Einschreitensfälle dokumentiert. Die Zielzustände wurden daher ab 2025 auf 3.000 erhöht.

2.3 Wirkungsziel 2

WZ 2: Gleichstellungsziel Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überwiegend	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

Das WZ 2 („Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte“) ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. In den Jahren 2021 bis 2024 wurde es jeweils zur Gänze erreicht. Das Wirkungsziel wird durch vier Kennzahlen operationalisiert, von denen laut WO-Bericht 2024 zwei überplanmäßig und zwei zur



Gänze erreicht wurden. Die Kennzahlen betreffen wichtige Unterstützungsleistungen der Justiz (Abklärungen, Prozessbegleitungen und Kinderbeistände), haben aber mit Ausnahme der Einigungsquote in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren eher den Charakter von Output-Kennzahlen und stellen keine unmittelbaren Qualitätsindikatoren dar.

Kennzahl 13.2.1

Kennzahl 13.2.1	Einigungsquote in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, in denen die Familien- und Jugendgerichtshilfe beauftragt wurde							
Berechnungsmethode	Verhältnis der von der Familien- und Jugendgerichtshilfe erzielten einvernehmlichen Lösungen zur Gesamtzahl der erledigten Aufträge in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren							
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Statistik Familiengerichtshilfe (Abt. III 4)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	25	25	25	25	22	22	22	22
Istzustand	24	24	22	22	21			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	zur Gänze	zur Gänze	überwiegend	überwiegend	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Die Familiengerichtshilfe kann die Parteien bei der Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen unterstützen, ob eine solche zustande kommt, hängt letztlich jedoch immer von den Parteien ab. Bei den Fällen, mit denen die Familiengerichtshilfe befasst wird, ist dabei ein Trend zu vermehrter Hochstrittigkeit erwähnenswert. Anzumerken ist, dass es beginnend mit dem Jahr 2020 zu einer Umstellung im Register kam und seit 2020 nur jene Fälle gezählt werden, die auch in Bearbeitung gingen. Fälle, in denen es z.B. zur Antragsrückziehung vor Bearbeitungsbeginn kam, werden nun nicht mehr erfasst. Im Jahr 2023 konnten (bei insgesamt 4.861 Erledigungen) 1.050 einvernehmliche Lösungen erzielt werden, 2022 waren es 1.006 einvernehmliche Lösungen (bei insgesamt 4.537 Erledigungen). Das ist absolut ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr, die Einigungsquote blieb mit 22% jedoch unverändert.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 13.2.1 weist die Einigungsquote in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, in denen die Familien- und Jugendgerichtshilfe beauftragt wird, aus. Die Familiengerichtshilfe unterstützt die Gerichte in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, um im Sinne einer nachhaltigen Lösung bei familiären Konflikten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Nachdem der Zielzustand 2023 (25 %) mit 22 % verfehlt wurde, wurde der Zielzustand 2024 mit 22 % festgelegt. Der Zielwert soll bis 2027 auf diesem Niveau verbleiben. Die Kennzahl wurde 2024 mit einem Istzustand von 21 % als zur Gänze erreicht evaluiert.

Kennzahl 13.2.2

Kennzahl 13.2.2	Von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführte Abklärungen							
Berechnungsmethode	Anzahl der von den Erwachsenenschutzvereinen im Auftrag der Gerichte durchgeführten und mit Clearingbericht abgeschlossenen Abklärungen							
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Controllingberichte der Erwachsenenschutzvereine (Abt. III 4)							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	15.600	15.600	15.600	19.000	20.000	19.000	19.000	19.000
Istzustand	14.469	18.079	19.473	19.945	19.457			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Ziel der Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine (Clearing) ist es, die Subsidiarität der gerichtlichen Erwachsenenvertretung zu stärken und für jede betroffene Person – unter möglichst weitgehender Wahrung ihrer Selbstbestimmung – die passende Form der Vertretung bzw. Unterstützung zu finden. Infolge der Erweiterung der Clearingaufgaben der Vereine durch das 2. ErwSchG ist die Anzahl der von den Vereinen durchgeführten und mit Clearingbericht abgeschlossenen Abklärungen ab 2018 markant angestiegen. Nach dem COVID-19-bedingten Rückgang im Jahr 2020 kam es ab dem Jahr 2021 wieder zu einem markanten Anstieg der von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführten Clearings, bedingt vor allem dadurch, dass nun vermehrt Erneuerungsverfahren zur Überprüfung der mit 1.7.2018 übergeleiteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen eingeleitet worden sind.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.



Das Ziel der Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine (Clearing) ist es, die Subsidiarität der gerichtlichen Erwachsenenvertretung zu stärken und für jede betroffene Person – unter möglichst weitgehender Wahrung ihrer Selbstbestimmung – die passende Form der Vertretung bzw. Unterstützung zu finden (Kennzahl 13.2.2). Im Jahr 2024 lag der Istzustand iHv 19.457 unter dem Zielzustand von 20.000 und wurde im WO-Bericht 2024 als zur Gänze erreicht beurteilt. Die Anzahl der von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführten Abklärungen soll ab dem Jahr 2025 bei 19.000 liegen.

Die Kennzahl hat einen direkten Bezug zum Budget der Erwachsenenschutzvereine, misst aber nicht direkt die erzielte Wirkung, sondern die angebotenen Leistungen. Eine Kennzahl zur Qualität oder zur Zufriedenheit mit dem Clearing würde dem eher entsprechen.

Kennzahl 13.2.3

Kennzahl 13.2.3	Gewährte Prozessbegleitungen (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl)							
Berechnungsmethode	Anzahl der Personen, denen Prozessbegleitung gewährt wurde, differenziert nach Geschlecht							
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Prozessbegleitungs-Datenbank (Abt. III 4)							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	Gesamt: 9.011 Weiblich: 7.345 Männlich: 1.666	Gesamt: 9.371 Weiblich: 7.639 Männlich: 1.732	Gesamt: 9.928 Weiblich: 8.130 Männlich: 1.797	Gesamt: 9.848 Weiblich: 8.022 Männlich: 1.826	Gesamt: 10.242 Weiblich: 8.667 Männlich: 2.077	Gesamt: 12.617 Weiblich: 10.120 Männlich: 2.497	Gesamt: 13.185 Weiblich: 10.575 Männlich: 2.610	Gesamt: 13.185 Weiblich: 10.575 Männlich: 2.610
Istzustand	Gesamt: 8.678 Weiblich: 7.105 Männlich: 1.573	Gesamt: 9.105 Weiblich: 7.417 Männlich: 1.688	Gesamt: 9.933 Weiblich: 8.013 Männlich: 1.920	Gesamt: 11.554 Weiblich: 9.269 Männlich: 2.285	Gesamt: 11.959 Weiblich: 9.474 Männlich: 2.485			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	Gesamt und Männliche: über Zielzustand Weiblich: unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überwiegend	Gesamt und Weiblich: überwiegend Männlich: zur Gänze	zur Gänze	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Im Jahr 2023 waren in Strafverfahren 8.799 Personen (2022: 7.200) als Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität betroffen. Der Großteil der zum Schutz der Opfer vorgenommenen abgesonderten Vernehmungen fand mit Prozessbegleitung statt 80,53 % (2022: 79%). Die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung durch Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten ist seit 2011 jährlich durchschnittlich um rund 4,5 % angestiegen. Im Jahr 2020 kam es bedingt durch die aufgrund der COVID-19 Pandemie verhängten Lockdown-Maßnahmen zu einem leichten Rückgang der im Rahmen der Prozessbegleitung betreuten Personen (sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Opfern). Ab dem Jahr 2021 ist die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung sowohl durch weibliche als auch durch männlichen Opfer wieder deutlich angestiegen. Von 2022 auf 2023 betrug die Steigerung 4,65%.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Bei der Kennzahl 13.2.3-„Gewährte Prozessbegleitungen (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl)“ zeigt sich, dass Frauen deutlich häufiger Prozessbegleitungen in Anspruch nehmen als Männer. Im Jahr 2024 lag der Istzustand mit 11.959 Prozessbegleitungen (9.474 Frauen, 2.485 Männer) über dem Zielzustand von 10.242 Prozessbegleitungen (8.667 Frauen, 2.077 Männern), weshalb die Kennzahl als überplanmäßig erreicht evaluiert wurde. Der Zielwert 2025 wurde auf 12.617 Prozessbegleitungen, davon knapp 80 % für Frauen, angehoben.



Kennzahl 13.2.4

Kennzahl 13.2.4	Namhaftmachung von Kinderbeiständen							
Berechnungsmethode	Anzahl der Fälle, in denen von der Justizbetreuungsagentur auf Anfrage des Gerichts ein Kinderbeistand namhaft gemacht wurde							
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Beteiligungs- und Finanzcontrolling Justizbetreuungsagentur (Abt. III 4)							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	> 450	> 450	> 500	> 500	> 450	> 450	> 450	> 450
Istzustand	505	515	438	574	625			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	überplanmäßig	überwiegend	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Die Nachfrage nach Kinderbeiständen, die Minderjährige in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren unterstützen, ist in den letzten Jahren - abgesehen von einem einmaligen Rückgang im Jahr 2022 - kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2023 war wieder ein deutlicher Anstieg der Anfragen der Gerichte zu verzeichnen. Bisher konnte die Justizbetreuungsagentur fast allen Anfragen der Gerichte auf Namhaftmachung eines Kinderbeistands entsprechen. In den kommenden Jahren ist zumindest mit einem, dem Jahr 2018 (452 Namhaftmachungen) entsprechenden, Niveau der Anfragen und Namhaftmachungen zu rechnen.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Das Gericht hat Kinderbeistände bei Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bei Minderjährigen unter 14 Jahren zu bestellen, wenn dies hinsichtlich der Intensität der Auseinandersetzung zwischen den Parteien geboten ist. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme zur Qualitätssteigerung der Verfahren und Urteile. Der Bedarf dafür ist in den letzten Jahren gestiegen. Die Kennzahl 13.2.4-„Namhaftmachung von Kinderbeiständen“ misst die Anzahl, wobei der für 2024 definierte Zielwert von mehr als 450 mit 625 Namhaftmachungen überschritten wurde. Die Kennzahl wurde daher im Jahr 2024 überplanmäßig erreicht.

Die Anzahl der Kinderbeistände misst als Output-Kennzahl die zu erzielende Wirkung der Erhöhung der Qualität der Verfahren und der besseren Interessenvertretung von Minderjährigen nur indirekt. Dennoch ist der Indikator aussagekräftig, weil beteiligte Kinderbeistände verstärkt die Interessen der Minderjährigen im Verfahren einbringen.

2.4 Wirkungsziel 3

WZ 3: Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

WZ 3 verfolgt die objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer. Im Jahr 2024 sowie in den Vorjahren wurde dieses Wirkungsziel als zur Gänze erreicht eingestuft. Für die Messung des Wirkungsziels hat das BMJ fünf Kennzahlen festgelegt, wovon sich vier auf die Dauer von Verfahren beziehen. Im WO-Bericht 2024 wurden zwei Kennzahlen als zur Gänze und je eine Kennzahl als überplanmäßig, überwiegend und teilweise erreicht evaluiert.



Im Jahr 2024 wurde die Kennzahl 13.3.5 zur Erledigung der Verfahren am Bundesverwaltungsgericht innerhalb von sechs Monaten neu aufgenommen. Außerdem wurde mit dem BVA 2025 die Berechnungsmethode der Kennzahl 13.3.2 zu den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft von drei auf zwei Jahre umgestellt. Nachfolgend werden deshalb sowohl die alte (drei Jahre) als auch die neue Kennzahl (zwei Jahre) angeführt.

Kennzahl 13.3.1

Kennzahl 13.3.1	Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung (Justiz 3.0)							
Berechnungsmethode	Anteil des digital geführten Neuanfalls im Verhältnis zum Gesamtanfall in Prozent pro Jahr							
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz (Abt. III 3)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	15	15	25	40	70	90	100	100
Istzustand	8,34	15,11	28,54	37	56			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überwiegend	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	teilweise			
BVA 2025 und 2026	Aufgrund von Verzögerungen beim Rollout des digitalen Mahnverfahrens und Exekutionsverfahrens kam es im Durchschnitt des Jahres 2023 zu einer geringfügigen Untererfüllung der Kennzahl. Im Dezember 2023 lag der Anteil des digital geführten Neuanfalls im Verhältnis zum Gesamtanfall jedoch bereits bei 44 % und im März 2024 bei 47 %. Im Jahr 2024 wurden wichtige Fortschritte im Rahmen von Justiz 3.0 erzielt, darunter der erfolgreiche Abschluss des Rollouts in mehreren Verfahrensarten (Rechtsmittelverfahren in Zivil- und Strafverfahren, Verfahren betreffend bedingte Entlassungen, Justizverwaltungsverfahren, Mahnverfahren) sowie die Pilotierung und der Rollout im Exekutionsverfahren. Zudem starteten Pilotierungen in Insolvenz- und Pflegschaftsverfahren. Bis Januar 2025 werden über 3 Millionen Akten digital geführt, mit mehr als 50 Millionen Dokumenten und insgesamt 200 Millionen Seiten. Der digitale Arbeitsplatz ist an 160 Dienststellen verfügbar, sodass 75 % der neuen Fälle bundesweit digital bearbeitet werden können. Für 2025 sind weitere Meilensteine geplant, darunter der Abschluss des Rollouts in Strafrechtsmittel-, Exekutions-, Pflegschafts- und Insolvenzverfahren sowie die Pilotierung und der Rollout in Verlassenschaftsverfahren. Analysen für digitale Aktenführung beim Obersten Gerichtshof, der Generalprokuratur und dem Rechtsschutzbeauftragten der Justiz sollen abgeschlossen und die Pilotierung am Bundesverwaltungsgericht gestartet werden. Ziel ist es, bis Ende 2025 mehr als 90 % der neuen Fälle digital zu bearbeiten.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 13.3.1-„Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung (Justiz 3.0)“ misst den Anteil des digital geführten Neuanfalls im Verhältnis zum Gesamtanfall von Gerichtsfällen. Im Jahr 2024 wurde die Kennzahl mit 56 % (Zielwert: 70 %) teilweise erreicht. Die Untererfüllung im Jahr 2024 ist auf Verzögerungen beim Rollout des digitalen Exekutionsverfahrens zurückzuführen. 2025 soll ein Zielwert von 90 % und ab 2026 von 100 % digital geführten Neuanfalls erreicht werden.

Für 2025 waren der Abschluss des Rollouts in Strafrechtsmittel-, Exekutions-, Pflegschafts- und Insolvenzverfahren sowie die Pilotierung und der Rollout in Verlassenschaftsverfahren geplant. Außerdem sollten Analysen für die digitale Aktenführung beim Obersten Gerichtshof, der Generalprokuratur und dem Rechtsschutzbeauftragten der Justiz abgeschlossen und die Pilotierung am Bundesverwaltungsgericht gestartet werden.

Die Kennzahl operationalisiert den Fortschritt in der Digitalisierung und beurteilt einen Aspekt der Prozessoptimierung, stellt jedoch nicht auf eine unmittelbare Wirkung, wie etwa Verfahrensbeschleunigungen oder Aufwandsreduktion, ab.

**Kennzahl 13.3.2 (Berechnungsmethode geändert mit BVA 2025)**

Kennzahl 13.3.2	Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, die länger als drei Jahre dauern, im Verhältnis zu den bei den Staatsanwaltschaften insgesamt anhängigen Verfahren					
Berechnungsmethode	Anzahl der länger als drei Jahre offenen Ermittlungsverfahren im Verhältnis zu den insgesamt bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren (Gattungen „St“ und „BAZ“ zum Stichtag 31.12.) Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.					
Datenquelle	Verfahrensautomation Justiz; Bundesministerium für Justiz (Abt. III 2)					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	< 2	< 2	< 2	< 2
Istzustand	1,74	1,76	1,65	1,58	1,45	
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze	zur Gänze	überplanmäßig	
BVA 2024	Gemäß § 108a StPO darf die Dauer eines Ermittlungsverfahrens grundsätzlich drei Jahre nicht übersteigen. Kann das Ermittlungsverfahren bis dahin nicht abgeschlossen werden, ist das Gericht zu befassen. Im Jahr 2022 gab es zum Stichtag 31.12. insgesamt 263 Ermittlungsverfahren, die über drei Jahre offen waren – bei einem Gesamtanhängigkeitsstand von 15.908 offenen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften (in den Gattungen „St“ – Strafsachen gegen bekannte Täter – und „BAZ“ – dem Bezirksanwalt zugewiesene Strafsachen). Ziel ist es, die Zahl weiterhin so niedrig wie möglich zu halten. Die IST-Zustände von 2020 und 2021 mussten rückwirkend korrigiert werden, da die Kennzahl 2022 neugestaltet wurde und ein Vergleich mit den Vorjahren nur mehr bedingt möglich ist.					

Quellen: BVA 2024, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl misst die Anzahl der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften, die länger als drei Jahre dauern (Höchstdauer für das Ermittlungsverfahren, bei deren Ablauf die Staatsanwaltschaften von Amts wegen das Gericht befassen müssen), und zielt darauf ab, durch schnellere Verfahren Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Zielwert von weniger als 2 % wurde 2024 mit 1,5 % überplanmäßig erreicht.

Ab dem BVA 2025 wurde bei der Kennzahl von ursprünglich drei Jahren auf zwei Jahre umgestellt. Die Analyse der neuen Kennzahl erfolgt weiter unten (Kennzahl 13.3.2).

Kennzahl 13.3.3

Kennzahl 13.3.3	Anzahl der über ein Jahr anhängigen zivilrechtlichen Streitsachen im Verhältnis zum jährlichen Neuanfall							
Berechnungsmethode	Anzahl der über ein Jahr anhängigen Zivilverfahren geteilt durch die Anzahl der neu angefallenen Zivilverfahren (in der Gattung „C“)							
Datenquelle	Verfahrensautomation Justiz, Bundesministerium für Justiz (Abt. III 5)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	< 3	< 3	< 3	< 3	< 3	< 3	< 3	< 3
Istzustand	3,53	3,34	3,05	2,72	2,73			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überwiegend	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Ziel ist, trotz sich ändernder Anfallszahlen und der steigenden Komplexität der Fälle, eine konstante Obergrenze von weniger als 3% der über ein Jahr anhängigen Verfahren im Verhältnis zum jährlichen Neuanfall in der Gattung C* einzuhalten. Diese Gattung umfasst insbesondere erstinstanzliche Zivilprozesse (inkl. Klagen im Eheverfahren, exekutionsrechtliche Klagen) bei den Bezirksgerichten und Landesgerichten sowie erstinstanzliche Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen. Im Jahr 2023 gab es einen Neuanfall von rund 455.000 Verfahren, im Vergleich zu rund 414.000 Verfahren im Jahr 2022 und rund 407.000 Verfahren im Jahr 2021.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Kennzahl 13.3.3 misst die Anzahl der über ein Jahr anhängigen zivilrechtlichen Streit-sachen im Verhältnis zum jährlichen Neuanfall. Der Zielwert wurde seit 2020 mit unter 3 % festgelegt. Im Jahr 2022 betrug der Istwert noch 3,1 % und sank 2023 und 2024 deutlich auf 2,7 %. Die Kennzahl wurde in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils zur Gänze erreicht.

**Kennzahl 13.3.4**

Kennzahl 13.3.4	Anzahl der beim Bundesverwaltungsgericht zum Ende des Geschäftsjahres (1.2. bis 31.1.) offenen Verfahren							
Berechnungsmethode	Summe der offen anhängigen Verfahren zum Ende des Geschäftsjahres							
Datenquelle	Geschäftsausweis – Bundesverwaltungsgericht							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	25.500	18.500	14.500	10.500	10.500	13.000	10.500	10.500
Istzustand	22.341	13.690	10.931	12.493	16.472			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	zur Gänze	überwiegend			
BVA 2025 und 2026	Ziel ist es, mittelfristig trotz der stark schwankenden Anfallszahlen einen Anhängigkeitsstand der zum Ende des Geschäftsjahres offenen Verfahren von weniger als 10.500 zu erreichen. Die Schwankungsbreite liegt zwischen rund 42.000 Verfahren, die im Geschäftsjahr 2017/18 angefallen sind und rund 15.000 Verfahren im Pandemiejahr 2020/21. Unter den zahlreichen das Bundesverwaltungsgericht treffenden Zuständigkeiten macht das Asyl- und Fremdenrecht den mit Abstand größten Anteil aus. Die Anfallszahlen im Asyl- und Fremdenrecht werden extrem durch die jeweilige geopolitische Situation und daraus resultierende Flucht- und Migrationsbewegungen nach Österreich beeinflusst. Zuletzt ist der Anfall im zentralen Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht von rund 10.500 im Jahr 2022 auf rund 15.400 Verfahren im Jahr 2023 gestiegen. Bei diesen jetzt anhängigen und in nächster Zeit anhängig werdenden Verfahren ist zudem im Durchschnitt von einer höheren Komplexität auszugehen als in den Vorjahren, da es derzeit im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zu mehr negativen Entscheidungen kommt als zuvor (insb. Rückkehrentscheidungen). Prognosen hinsichtlich der in Zukunft offenen Verfahren müssen daher äußerst spekulativ bleiben, weil eine starke Abhängigkeit nicht zuletzt von geopolitischen Entwicklungen einerseits (im Bereich Asyl- und Fremdenrecht) und gesetzlichen Reaktionen darauf samt Änderungen der Rechtslage und Verwaltungspraxis andererseits besteht (etwa die Umsetzung des Asylpakets ab 2026 oder zuletzt die Entwicklungen in den Bereichen Rundfunkgebührengesetz und Datenschutz/Informationsfreiheit).							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die zum Ende des Geschäftsjahres offenen Verfahren im Bundesverwaltungsgericht werden im Rahmen der Kennzahl 13.3.4 betrachtet. Die Zahl der offenen Verfahren lag im Jahr 2022 noch bei 10.931. Aufgrund des deutlichen Anstieg der Anfallszahlen im zentralen Rechtsbereich Asyl und Fremdenrecht im Jahr 2023 stiegen auch die offenen Verfahren zum Ende des Geschäftsjahres 2023 auf 12.493. Im Jahr 2024 kam es zu einem weiteren Anstieg auf 16.472 Verfahren (Zielzustand: 10.500 Verfahren). Die Kennzahl wurde als überwiegend erreicht evaluiert. Da die Istwerte stark von der geopolitischen Lage sowie der gegebenen Verwaltungspraxis abhängig sind, wurde für 2025 der Zielwert von 10.500 Verfahren auf 13.000 erhöht. Die Zielwerte 2026 und 2027 bleiben bei 10.500 Verfahren.

Kennzahl 13.3.5 (neu mit BVA 2024)

Kennzahl 13.3.5	Anzahl der Verfahren am Bundesverwaltungsgericht, die im Geschäftsjahr (1.2. bis 31.1.) innerhalb von sechs Monaten erledigt werden							
Berechnungsmethode	Anzahl der innerhalb von sechs Monaten erledigten Verfahren geteilt durch die Gesamtsumme aller erledigten Verfahren am Bundesverwaltungsgericht im Geschäftsjahr							
Datenquelle	Auswertung "Verfahrensdauer" - Bundesverwaltungsgericht (Abt. III 5)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	> 60	> 60	> 60	> 60
Istzustand	38,11	36,15	48,19	59,32	58,85			
Zielerreichung	-	-	-	-	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Ziel ist es, dass deutlich mehr als die Hälfte (mehr als 60%) der Verfahren am Bundesverwaltungsgericht innerhalb von sechs Monaten erledigt werden. Die Schwankungsbreite lag zwischen 36,15% im Geschäftsjahr 2020/21 und 59,32% im Geschäftsjahr 2023/24. Unter den zahlreichen das Bundesverwaltungsgericht treffenden Zuständigkeiten macht das Asyl- und Fremdenrecht den mit Abstand größten Anteil aus. Die Anfallszahlen im Asyl- und Fremdenrecht werden extrem durch die jeweilige geopolitische Situation und daraus resultierende Flucht- und Migrationsbewegungen nach Österreich beeinflusst. So lag der Anfall im Jahr 2017 mit rund 30.000 Akten im Rechtsbereich Asyl- und Fremdenrecht enorm hoch, was sich – mit einer gewissen Verzögerung – in den Jahren 2019 bis 2021 in einer insgesamt längeren Verfahrensdauer zeigte. Nachdem die Anfallszahlen danach deutlich gesunken sind und Altfälle aufgearbeitet werden konnten, sank in der Folge auch die Verfahrensdauer, sodass der Anteil der innerhalb von 6 Monaten erledigten Verfahren 2023 deutlich höher lag als in den Jahren davor.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.



Die Kennzahl 13.3.5-„Anzahl der Verfahren am Bundesverwaltungsgericht, die im Geschäftsjahr (1.2. bis 31.1.) innerhalb von sechs Monaten erledigt werden“ wurde mit dem BVA 2024 neu aufgenommen, weshalb für die Vorjahre keine Zielwerte verfügbar sind. Der für 2024 festgelegte Zielzustand von mehr als 60 % wurde 2024 mit 58,9 % zur Gänze erreicht. Für die Jahre 2025 bis 2027 wird der Zielzustand fortgeschrieben.

Neue Kennzahl

Nachfolgende Kennzahl wurde erst in den BVA 2025 aufgenommen und ist damit nicht im WO-Bericht 2024 enthalten.

Kennzahl 13.3.2 (Berechnungsmethode geändert mit BVA 2025)

Kennzahl 13.3.2	Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, die länger als zwei Jahre dauern, im Verhältnis zu den bei den Staatsanwaltschaften insgesamt anhängigen Verfahren					
Berechnungsmethode	Anzahl der länger als zwei Jahre offenen Ermittlungsverfahren im Verhältnis zu den insgesamt bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren (Gattungen „St“ und „BAZ“ zum Stichtag 31.12.) Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.					
Datenquelle	Verfahrensautomation Justiz; Bundesministerium für Justiz (Abt. III 2 und III 3)					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	< 3,5	< 3,5	< 3,5
Istzustand	3,11	3,02				
Zielerreichung	-	-				
	Gemäß § 108 StPO darf die Dauer eines Ermittlungsverfahrens grundsätzlich zwei Jahre nicht übersteigen. Kann das Ermittlungsverfahren bis dahin nicht abgeschlossen werden, ist das Gericht zu befassen. Im Jahr 2023 gab es zum Stichtag 31.12. insgesamt 483 Ermittlungsverfahren, die über zwei Jahre offen waren – bei einem Gesamtanhängigkeitsstand von 15.994 offenen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften (in den Gattungen „St“ – Strafsachen gegen bekannte Täter – und „BAZ“ – dem Bezirks-anwalt zugewiesene Strafsachen). Ziel ist es, die Zahl weiterhin so niedrig wie möglich zu halten. Anmerkung: Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 wurde die Höchstdauer der offenen Ermittlungsverfahren von drei auf zwei Jahre verkürzt, daher wurde eine neue adaptierte Kennzahl erstellt.					

Quellen: BVA 2025 und 2026.

Im BVA 2025 wurde bei der Kennzahl 13.3.2-„Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, die länger als zwei Jahre dauern“ von ursprünglich drei Jahren auf zwei Jahre umgestellt. Dadurch sind die Zielwerte aus der Vergangenheit nicht mehr anwendbar. Der Istzustand im Jahr 2023 betrug 3,0 % (2022: 3,1 %). Ab 2025 soll die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die länger als zwei Jahre dauern im Verhältnis zu den insgesamt anhängigen Verfahren der Staatsanwaltschaft bei unter 3,5 % liegen.

Die Analyse der Kennzahl, die sich noch auf eine Dauer von drei Jahren bezieht, erfolgte bereits weiter oben (Kennzahl 13.3.2).



2.5 Wirkungsziel 4

WZ 4: Ein moderner, effektiver, humaner und sicherer Straf- und Maßnahmenvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überwiegend	zur Gänze	zur Gänze	teilweise	überwiegend

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

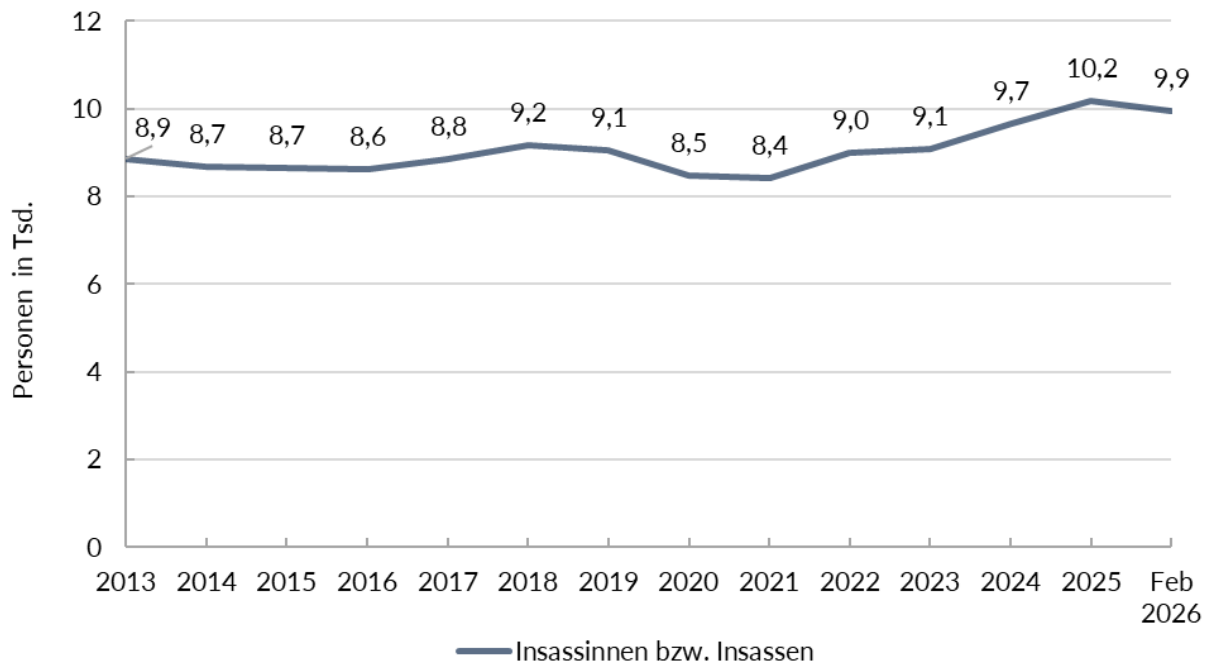
Das WZ 4 spiegelt die Grundprinzipien des Strafvollzug wider („Ein moderner, effektiver, humaner und sicherer Straf- und Maßnahmenvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention“). Im WO-Bericht 2024 wird es als überwiegend erreicht evaluiert, 2023 wurde es nur teilweise erreicht. Die fünf angeführten Kennzahlen werden in einem ressortinternen Cockpit zur Steuerung der Justizanstalten verwendet, wodurch die praktische Umsetzung der Wirkungsinformationen gewährleistet ist.

Personen im Straf- und Maßnahmenvollzug gesamt

Die Auszahlungsentwicklung der Untergliederung sowie die Rahmenbedingungen im Strafvollzug werden wesentlich durch die Anzahl der Insassinnen bzw. Insassen und Untergebrachten im Maßnahmenvollzug geprägt. Ab dem Jahr 2017 ist deren Zahl deutlich angestiegen und erreichte 2018 sowie 2019 jeweils Werte über 9.000. Aufgrund der Gewährung von Aufschüben zum Antritt der Strafhaft als Sicherheitsmaßnahme in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnte die Anzahl im Jahr 2020 auf 8.482 und im Jahr 2021 auf 8.428 gesenkt werden, stieg jedoch seitdem wieder deutlich auf 10.161 Ende 2025 an. Zu Jahresbeginn 2026 kam es zu einem leichten Rückgang auf 9.930. Unter Berücksichtigung der Personen, die sich in psychiatrischen Krankenanstalten sowie im elektronisch überwachten Hausarrest befinden, ergibt sich ein Belag in den Justizanstalten von etwa 108 % im Vergleich zur Belagskapazität. Im Jahr 2025 entfielen 34,9 % der vollzogenen Freiheitsstrafen auf kurze Strafen von bis zu einem Jahr, 47,3 % auf Freiheitsstrafen von einem Jahr bis fünf Jahren und 17,8 % auf längere Freiheitsstrafen.



Grafik 1: Entwicklung der Insassen und Untergebrachten in Straf- und Maßnahmenvollzug von 2013 bis Februar 2026



Quelle: BMJ.

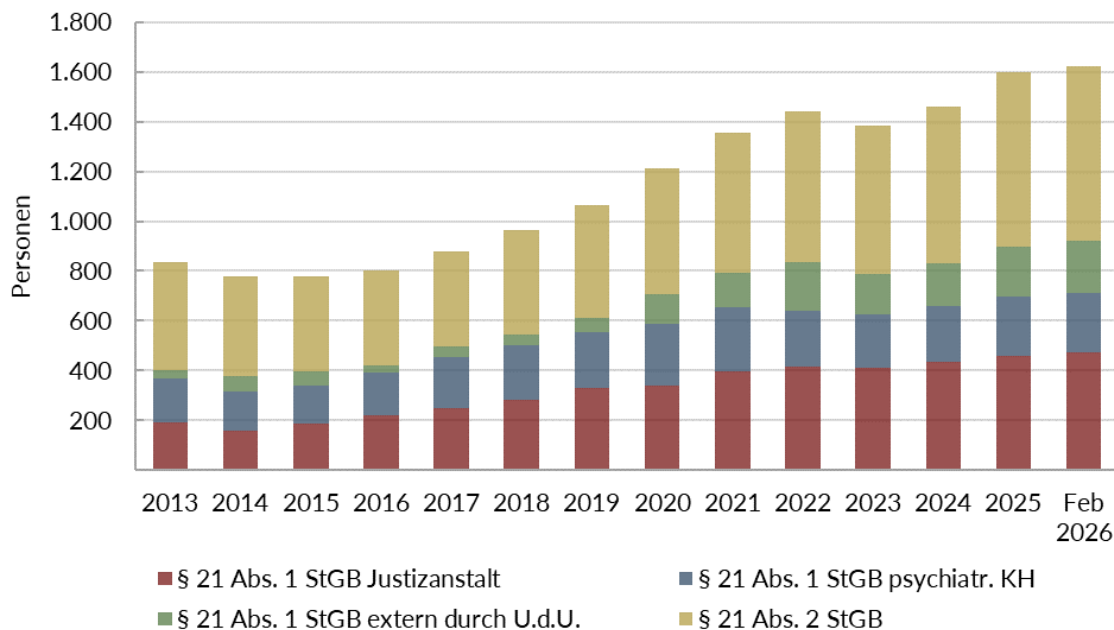
Die Anzahl der Insassinnen bzw. Insassen umfasst auch die Untergebrachten im Maßnahmenvollzug, sowohl nach § 21 Abs. 1 (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher) als auch nach Abs. 2 (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher) Strafgesetzbuch (StGB). Die Betreuungsintensität ist bei dieser Gruppe höher, weshalb sie auch höhere Kosten verursacht. Dabei ist die justizinterne Unterbringung im Maßnahmenvollzug günstiger als eine Unterbringung in Krankenanstalten (psychiatrischen Krankenhäusern).



Untergebrachte im Maßnahmenvollzug

Seit Mitte 2024 ist bei den Untergebrachten im Maßnahmenvollzug nach einem Rückgang 2023 wieder ein ansteigender Trend zu erkennen.

Grafik 2: Entwicklung des Maßnahmenvollzugs von 2013 bis Februar 2026



Abkürzungen: Abs. ... Absatz, Psychiatr. KH ... psychiatrische Krankenhäuser, StGB ... Strafgesetzbuch, U.d.U. ... Unterbrechung der Unterbringung.

Quelle: BMJ.

Die Anzahl der Untergebrachten stieg von insgesamt 777 Ende 2015 kontinuierlich auf 1.440 Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher Ende 2022. Nach einem kurzen Rückgang 2023 sind zum 1. Februar 2026 1.622 Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher im Maßnahmenvollzug untergebracht. Davon entfielen etwa 43 % auf geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 2 StGB). Die geistig abnormen zurechnungsunfähigen Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 1 StGB) befanden sich zum 1. Februar 2026 zu 51 % in Justizanstalten, zu 26 % in Krankenanstalten und zu etwa 23 % in einer externen Betreuung im Rahmen einer Unterbrechung der Unterbringung³.

³ Während des Vollzugs der Maßnahme kann, wenn es aus therapeutischen Zwecken zielführend und erforderlich erscheint, eine Unterbrechung der Unterbringung gewährt werden.



In den letzten Jahren ist es im Rahmen der Insourcing Strategie gelungen, die Kapazitäten für justizinterne Unterbringungen deutlich zu erhöhen. So sind trotz des starken Anstiegs der nach § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten weiterhin etwa die Hälfte in Justizanstalten (JA) untergebracht. Dies ist auf die Einrichtung von justiziellen Betreuungskapazitäten (v. a. Asten, Göllersdorf, Wien-Favoriten, Wien-Josefstadt und Garsten) zurückzuführen. In der JA Asten wurde beispielsweise durch bauliche Erweiterungsmaßnahmen ab 2024 die dortige maximale Kapazität auf 300 Personen erhöht. Weitere 100 Betreuungsplätze im Maßnahmenvollzug sollen in der JA Göllersdorf ab dem Jahr 2029 verfügbar sein. Die JA Garsten wurde ebenfalls primär für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB umgebaut. Das BMJ ging während der Budgetierung 2025 und 2026 von einem Verbleib auf hohem Niveau im Maßnahmenvollzug aus.

Ebenfalls angestiegen ist die Anzahl der externen Betreuungen im Rahmen einer Unterbrechung der Unterbringung. Diese Form der Unterbringung ist langfristig betrachtet kostengünstiger als die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern. Dies hängt allerdings von den erforderlichen Betreuungsleistungen und der Betreuungsdauer ab.

Kennzahl 13.4.1

Kennzahl 13.4.1	Verhältnis der Auslastung zwischen Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern bei der Unterbringung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher gem. §§ 21 Abs. 1 StGB und 431 StPO							
Berechnungsmethode	Verhältnis in der Unterbringung von Insassinnen und Insassen gem. § 21 Abs. 1 StGB und § 431 StPO zwischen Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern. Die Summe der Belagstage in den Justizanstalten wird der Summe der Unterbringungstage in Psychiatrischen Krankenhäusern gegenübergestellt. Dargestellt wird jeweils der Anteil der Auslastung der Justizanstalten.							
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt II 1)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	> 54	> 55	> 55	> 55	> 60	> 60	> 60	> 60
Istzustand	54,3	57,17	61,51	63,4	66,08			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	zur Gänze	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Nach § 21 Abs. 1 StGB und 431 StPO sind Personen, die zurechnungsunfähig sind, jedoch unter dem Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine Tat begehen, welche mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, in ein Forensisch-therapeutisches Zentrum einzuweisen, wenn die Befürchtung besteht, dass sie unter dem Einfluss dieser Störung neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werden. Diese Anhaltungen (gemäß § 431 StPO) bzw. Unterbringungen (gemäß § 21 Abs. 1 StGB) werden einerseits in den Forensisch-therapeutischen Zentren Asten, Göllersdorf und Wien-Favoriten und andererseits in psychiatrischen Krankenhäusern durchgeführt. Eine Stabilisierung bzw. Erhöhung der Unterbringungsquote in den Forensisch-therapeutischen Zentren wird im Rahmen der „Insourcing-Strategie“ des Regierungsprogrammes angestrebt. Durch die Optimierung von Belagressourcen in den Forensisch-therapeutischen Zentren und durch effizientes Belagsmanagement konnte die Anzahl an Hafttagen von all jenen Men-schen, welche sich im Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 1 StGB oder in Anhaltung gem. § 431 StPO (vormals § 429 StPO) in einem Psychiatrischen Krankenhaus befunden haben reduziert werden, sodass bei gleichbleiben der psychiatrisch-vollzuglicher Betreuungsqualität die Kosten für die externen Unterbringungen sukzessive reduziert wurden. Lag die Anzahl der in Forensisch-therapeutischen Zentren vollzogenen Belagstage im Jahr 2020 noch bei 127.887 von insgesamt 235.479 Unterbringungstagen, so erhöhte sich diese Zahl im Jahr 2021 auf 148.752 von insgesamt 260.233, im Jahr 2022 auf 160.667 von insgesamt 261.196 und im Jahr 2023 auf 166.943 von insgesamt 263.334 Unterbringungstagen. Die Maßnahmen wirken demnach indirekt proportional auf einen Teil der Kosten im Maßnahmenvollzug.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Im Bereich des Maßnahmenvollzugs misst die Kennzahl 13.4.1 das Verhältnis der Auslastung zwischen Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern bei der Unterbringung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher gemäß



§§ 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und 431 Strafprozessordnung (StPO). Im Jahr 2024 betrug der erreichte Istwert 66,1 % und lag damit über dem Zielzustand von über 60 %. Die Kennzahl wurde damit laut WO-Bericht 2024 überplanmäßig erreicht. Der Zielzustand von über 60 % wird für die Jahre bis 2027 fortgeschrieben.

Die Kennzahl ist geeignet, um die budgetäre Belastung zu messen, da die Unterbringung in Justizanstalten kostengünstiger ist als in Krankenanstalten. In den BVA 2025 und 2026 sind für die JA Göllersdorf je 15 Mio. EUR für Umbau und Erweiterung vorgesehen, um die Unterbringungskapazitäten in Justizanstalten weiter zu erhöhen. Gleichzeitig kam es seit 2023 wieder zu steigenden Fallzahlen, die gegenläufig wirken.

Kennzahl 13.4.2

Kennzahl 13.4.2	Beschäftigungsindex; (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl)							
Berechnungsmethode	Multiplikativer Index aus Beschäftigungsdauer bezogen auf die Werktage und Beschäftigungsquote							
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt II 1)							
Messgrößenangabe	Multiplikativer Index							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	Gesamt: > 2,05 Weiblich: > 2,64 Männlich: > 2,05	Gesamt: > 2,05 Weiblich: > 2,7 Männlich: > 2,05	Gesamt: > 2,1 Weiblich: > 2,7 Männlich: > 2,1	Gesamt: > 2,1 Weiblich: > 2,7 Männlich: > 2,1	Gesamt: > 2,1 Weiblich: > 2,7 Männlich: > 2,1	Gesamt: > 2,1 Weiblich: > 2,7 Männlich: > 2,1
Istzustand	Gesamt: 2 Weiblich: 2,24 Männlich: 1,98	Gesamt: 2,02 Weiblich: 2,62 Männlich: 1,99	Gesamt: 1,98 Weiblich: 2,47 Männlich: 1,96	Gesamt: 1,93 Weiblich: 2,21 Männlich: 1,93	Gesamt: 1,88 Weiblich: 2,19 Männlich: 1,86			
Zielerreichung	-	-	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	*)	Gesamt und Weiblich: überwiegend Männlich: zur Gänze	überwiegend			
BVA 2025 und 2026	Der Beschäftigungsindex multipliziert die Beschäftigungsquote mit der Beschäftigungsdauer bezogen auf die Werktage und zeigt somit das Bemühen der Vollzugsbehörden, dass sich möglichst viele Menschen in Haft (Beschäftigungsquote) eine weitgehend an die Realität des Arbeitsmarktes angepassten Arbeitszeit (Beschäftigungsdauer) in einer Beschäftigung befinden.							

*) Im WO-Bericht 2024 wird der Zielzustand 2022 mit nicht verfügbar angegeben. Der Erreichungsgrad nicht verfügbar wird deshalb hier nicht angeführt. Der oben ausgewiesenen Zielzustand stammt aus dem BVA 2023.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 13.4.2-„Beschäftigungsindex; (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl)“ multipliziert die Beschäftigungsquote mit der Beschäftigungsdauer bezogen auf die Werktage. Ziel ist es, dass möglichst viele Menschen in Haft einer Beschäftigung (Beschäftigungsquote) mit einem möglichst arbeitsmarktnahen Arbeitszeitmodell (Beschäftigungsdauer) nachgehen. Der Index ist allerdings schwer interpretierbar. Ein Ausweis der Einzelindikatoren Beschäftigungsquote und Beschäftigungsdauer würde ein differenzierteres Bild ermöglichen. Laut WO-Bericht 2024 wurde die Kennzahl im Jahr 2024 mit 1,9 (2,2 Frauen, 1,9 Männer) überwiegend erreicht. Der 2024 mit einem Gesamtwert von über 2,1 festgelegte Zielwert wird für die Folgejahre auf diesem Niveau fortgeschrieben.



Kennzahl 13.4.3

Kennzahl 13.4.3	Anzahl der Bildungsmaßnahmen aller Art bezogen auf 1000 Belagstage (Bildungsquote); differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl							
Berechnungsmethode	Die Bildungsquote ergibt sich aus der Anzahl der Bildungsmaßnahmen bezogen auf 1000 Belagstage (Ein Belagstag ist ein Tag vollzogener Haft/Unterbringung in einer Justizanstalt). Basierend auf der Kausalität, dass ein höheres Bildungsniveau die Wahrscheinlichkeit von deliktischem Handeln reduziert (vgl. z. B.: Unzureichende Bildung: Folgekosten durch Kriminalität, Entorf, Sieger, Bertelsmann Stiftung, 2010), liefert die Kennzahl Rückschlüsse auf die Anzahl der Bildungsinterventionen im Strafvollzug unabhängig davon, ob durch die Vollzugsbehörden I. Instanz eine Vergütung als zielführend erachtet wurde. Es werden also auch niederschwellige und basale Bildungsmaßnahmen als Leistung zum Wirkungsziel erfasst.							
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt II 1)							
Messgrößenangabe	Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen							
Zielzustand	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	Gesamt: 0,097	Gesamt: 0,123	Gesamt: 0,4	Gesamt: 0,45	Gesamt: 2,3	Gesamt: 2,3	Gesamt: 2,3	Gesamt: 2,3
	Weiblich: 0,332 Männlich: 0,084	Weiblich: 0,434 Männlich: 0,106	Weiblich: 0,45 Männlich: 0,4	Weiblich: 0,45 Männlich: 0,45	Weiblich: 2,3 Männlich: 2,3	Weiblich: 2,3 Männlich: 2,3	Weiblich: 2,3 Männlich: 2,3	Weiblich: 2,3 Männlich: 2,3
Istzustand	Gesamt: 0,33	Gesamt: 0,773	Gesamt: 1,475	Gesamt: 2,413	Gesamt: 2,858			
	Weiblich: 0,41	Weiblich: 0,782	Weiblich: 2,26	Weiblich: 3,909	Weiblich: 4,96			
	Männlich: 0,32	Männlich: 0,772	Männlich: 1,43	Männlich: 2,326	Männlich: 2,726			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	*)	Gesamt und Männlich: überplanmäßig Weiblich: zur Gänze	überplanmäßig	überplanmäßig	Gesamt und Weiblich: überplanmäßig Männlich: zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Bildungsmaßnahmen sind neben Arbeit ein wesentlicher Teil von Beschäftigungsmaßnahmen im Straf- und Maßnahmenvollzug. Unter Bildungsmaßnahmen versteht man alle Interventionen der Vollzugsbehörden, welche die Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen im Zuge der Anhaltung in Untersuchungshaft, im Rahmen des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder während der Unterbringung im Maßnahmenvollzug verbessern. Diese Interventionen umfassen die Berufs- und Schulausbildungen sowie die verschiedenen zielgruppenorientierten Kursmaßnahmen. Aufgrund der sich durch globale Prozesse (z. B.: Entstehung von Krisenherden und Konflikten sowie dadurch entstehende Migration) nachhaltig verändernden Zusammensetzung der Bevölkerungsgruppen in den Vollzugseinrichtungen ist aus Gründen der Veränderung der Herkunftsregionen und der damit einhergehenden grundlegend veränderten Sprachkompetenz und Bildungsgrundlage eine fortlaufende Anpassung der Bildungsprogramme für diese Menschen erforderlich. Durch die Initiierung einer inhaltlich jeweils auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen in Haft abgestellte Bildungsinitiative und die Standardisierung der Erfassung von Bildungsmaßnahmen können moderne Bildungsmethoden, wie etwa elektronisches Lernen im Strafvollzug (ELIS) oder modulare Sprachkurse, forciert und vermehrt angeboten werden.							

*) Im WO-Bericht 2024 wird der Zielzustand 2020 mit nicht verfügbar angegeben. Der Erreichungsgrad nicht verfügbar wird deshalb hier nicht angeführt. Der oben ausgewiesene Zielzustand stammt aus dem BVA 2021.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 13.4.3 zur Anzahl der Bildungsmaßnahmen aller Art bezogen auf 1.000 Belagstage (Bildungsquote) differenziert nach Geschlecht. Im Jahr 2024 lag der Istwert bei Frauen mit 5,0 sowie bei Männern mit 2,7 Bildungsmaßnahmen (Gesamt: 2,9) über dem Zielzustand von je 2,3. Laut WO-Bericht 2024 wurden die Istwerte für Gesamt und Frauen als überplanmäßig und der Istwert für Männer als zur Gänze erreicht evaluiert. Der Zielwert von je 2,3 Bildungsmaßnahmen pro 1.000 Belagstagen (Gesamt, Frauen, Männer) wird bis 2027 fortgeschrieben.

Kennzahl 13.4.4

Kennzahl 13.4.4	Verhältnis der Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH) zu den Gesamtbelagstagen in Strafhäft.							
Berechnungsmethode	Summe aller Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest im Verhältnis zu allen in Justizanstalten vollzogenen Belagstagen in Strafhäft.							
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt II 1)							
Messgrößenangabe	%							
Zielzustand	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	> 5	> 5,5	> 5,5	> 6	> 6,5	> 6,5	> 6,5	> 6,5
	5,44	6,5	6,63	6,16	5,58			
Istzustand	5,44	6,5	6,63	6,16	5,58			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	*)	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze			
BVA 2025 und 2026	Insgesamt wurden in den Jahren 2020 bis 2023 – 8,29 Mio. Tage in Strafhäft in den österreichischen Vollzugseinrichtungen (Justizanstalten und Forensisch-therapeutische Zentren) vollzogen. Der Anteil jener Hafttage welche in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes vollzogen wurden erhöhte sich dabei sukzessive von 114.899 Hafttagen im Jahr 2020 auf 127.975 Hafttage im Jahr 2023. Die Förderung des elektronisch überwachten Hausarrestes zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Integration und Vermeidung zusätzlicher Kosten für die Gesellschaft ist dabei ein wesentliches Erfolgskriterium und kann durch die Vollzugseinrichtungen im Rahmen einer direkten Steuerungsmöglichkeit durch die Forcierung der Variante „Backdoor-eÜH“ erfolgen. Bei der Backdoor-Variante des elektronisch überwachten Hausarrestes handelt es sich um eine durch den Insassen oder die Vollzugsbehörden ausgelöste Variante, welche ausschließlich dann genehmigt werden kann, wenn der Vollzug zuvor entsprechend erfolgreich war und die Entwicklung des Menschen keinen Missbrauch befürchten lässt. Es wird dadurch auch der vollzugliche Erfolg vor der Gewährung des elektronisch überwachten Hausarrestes abgebildet. Die Anzahl der genehmigten Anträge in der Backdoor-Variante im Jahr 2023 lag bei 288 Fällen.							

*) Im WO-Bericht 2024 wird der Zielzustand 2020 mit nicht verfügbar angegeben. Der Erreichungsgrad nicht verfügbar wird deshalb hier nicht angeführt. Der oben ausgewiesene Zielzustand stammt aus dem BVA 2021.

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.



Das Verhältnis der Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest zu den Gesamtbelagstagen in Strafhaft (Kennzahl 13.4.4) ist eine geeignete Kennzahl, um zum einen die Entlastung der Kapazitäten und Ressourcen im Strafvollzug zu messen und zum anderen lässt sich damit auch ein Integrations- und Resozialisierungsziel im Strafvollzug verfolgen. Der Zielzustand 2024 von über 6,5 % wurde mit 5,6 % verfehlt gemäß WO-Bericht aber als zur Gänze erreicht beurteilt. Für die Jahre bis 2027 wird der Zielzustand weitergeführt.

Kennzahl 13.4.5 (neu mit BVA 2024)

Kennzahl 13.4.5	Wiederkehrerquote							
Berechnungsmethode	Ist der Anteil jener Menschen, welche innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von vier Jahren – angelehnt an den Sicherheitsbericht des BMI und BMJ – aufgrund einer neuerlichen strafbaren Handlung oder aufgrund eines Widerrufs einer bedingten Entlassung oder bedingt nachgesehen Verurteilung wieder in Haft waren oder sind.							
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt. II 1)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	< 25	< 20	< 20	< 20
Istzustand	20,1	19,8	19,6	18,9	18,9			
Zielerreichung	-	-	-	-	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Die Wiederkehrerquote ist jener Wert, welcher eine erfolgreiche (Re)integrationsarbeit der Vollzugsbehörden widerspiegelt. Die Wiederkehrerquote deckt sich nicht mit der Wiederverurteilungsquote aus dem Sicherheitsbericht, sondern ist eine Teilmenge davon, da Wiederverurteilungen durch die ordentlichen Strafgerichte nicht zwangsläufig zu Haft führen müssen. Die Wiederkehrerquote ist außerdem ausschließlich national zu betrachten, da insbesondere von Menschen, die Österreich verlassen haben keinerlei Informationen über eine allfällige neuerliche Haft im Ausland vorhanden sind. Unabhängig davon ist die Wiederkehrerquote ein Indikator dafür, ob vollzugliche (Re)integrations- und (Re)sozialisierungsmaßnahmen bei Menschen in Haft gewirkt haben. Es erfolgt eine monatlich aktuelle, rollierende Retrospektive auf die vergangenen vier Jahre, wobei die Anzahl der wiederkehrenden Personen in diesem Zeitraum (z. B.: von 1/2019 bis 12/2023: 5.688) jenen der entlassenen Personen in diesem Zeitraum (31.278) gegenübergestellt wird.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die mit dem BVA 2024 aufgenommene Kennzahl 13.4.5 misst die Wiederkehrerquote, indem der Anteil jener Menschen, welche innerhalb von vier Jahren aufgrund einer neuerlichen strafbaren Handlung, eines Widerrufs einer bedingten Entlassung oder bedingt nachgesehenen Verurteilung wieder in Haft waren oder sind, ermittelt wird. 2024 wurde die Kennzahl mit 18,9 % (Zielzustand: <25 %) als überplanmäßig erreicht evaluiert. Im BVA 2024 war der Zielzustand für 2025 noch mit unter 25,0 % festgelegt. Nun soll er für 2025 und die Folgejahre unter 20,0 % betragen. Die Kennzahl stellt einen zentralen Indikator dar, der maßgeblich auf die Qualität und den Erfolg des Strafvollzugs abstellt.



3 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024

Aus dem Bereich der UG 13-Justiz wurde laut dem Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 (WFA-Bericht 2024⁴ folgendes (Regelungs-)Vorhaben evaluiert:

Tabelle 1: Evaluierte Vorhaben 2024 der Untergliederung

Regelungsvorhaben/ sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/ Nettoergebnis (in Tsd. EUR)				Wirkungs- dimensionen	Ziel- erreichung
			Zeit- raum	Plan gesamt	Ist gesamt	Ab- weichung		
Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenschutz- vereine	sonstige rechts- setzende Maßnahme grund- sätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2020- 2024	-293.579	-299.513	5.934	SO	überplan- mäßig

Abkürzung: SO ... Soziales.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

Das Vorhaben „Sonderrichtlinien Förderung der Erwachsenenenschutzvereine“ wurde mit dem WFA-Bericht 2024 evaluiert und als überplanmäßig erreicht eingestuft. Die WFA zu diesem Vorhaben wurde verwaltungsintern erstellt und lag dem Nationalrat damit nicht vor. Der Nationalrat erhielt erst im Zuge der Evaluierung Kenntnis von diesem Vorhaben.

Die Sonderrichtlinien legen die Ziele und Rahmenbedingungen für die Förderung von Erwachsenenenschutzvereinen durch das BMJ im Zeitraum 2020 bis 2024 fest. Die Vereine vertreten psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Personen, um ihnen die Teilhabe am Rechtsverkehr und die effektive Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch jährliche Förderungen des BMJ.

⁴ Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024](#).



Der Bedarf an professioneller Vertretung durch die Erwachsenenschutzvereine hat infolge gestiegener Fallzahlen deutlich zugenommen. So stieg etwa die Zahl der durchgeführten Clearings von 15.543 im Jahr 2019 auf 19.457 im Jahr 2024. Die Zielwerte der Indikatoren hinsichtlich der Anzahl der vertretenen Personen bzw. von durchgeführten Clearings sowie der Vertretungen im Rahmen der Patienten-anwaltschaft gemäß Unterbringungsgesetz und der Bewohnervertretung gemäß Heimaufenthaltsgesetz wurden dementsprechend jeweils überplanmäßig erreicht. Die zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen wurden jeweils als überplanmäßig bzw. zur Gänze erreicht beurteilt.

Die vom BMJ getragenen Aufwendungen beliefen sich im Zeitraum 2020 bis 2024 auf insgesamt 299,5 Mio. EUR und lagen damit um etwa 5,9 Mio. EUR über dem ursprünglichen Planwert. Die Mehraufwendungen sind insbesondere auf einen zum Planungszeitpunkt nicht absehbaren zusätzlichen Personalbedarf sowie auf die hohen Inflationsraten zurückzuführen. Während die Ausgaben in den Jahren 2020 bis 2022 weitgehend im vorgesehenen Rahmen blieben (unter anderem aufgrund eines pandemiebedingt verzögerten Personalausbaus), kam es ab 2023 zu Überschreitungen, da die zusätzlichen Planstellen weitgehend besetzt waren und die gestiegenen Personal- und Sachkosten voll wirksam wurden. Der Voranschlag für 2026 sieht für die Erwachsenenschutzvereine eine weitere Erhöhung des Förderungsvolumens vor (siehe Pkt. 4).



4 Förderungen 2024

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die in den Jahren 2024 und 2025 aus der UG 13-Justiz getätigten Förderungen laut Förderungsbericht 2024⁵ sowie die für 2025 und 2026 veranschlagten Werte:

Tabelle 2: Förderungen der Untergliederung

UG 13 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2024	v. Erfolg 2025	Diff. v. Erfolg 2025 - Erfolg 2024		BVA 2025	Diff. v. Erfolg 2025 - BVA 2025		BVA 2026
Förderungen	85,6	85,9	+0,3	+0,4%	86,6	-0,7	-0,8%	95,4
Erwachsenenschutzvereine	68,0	68,0	-0,0	-0,1%	68,1	-0,1	-0,2%	74,9
Entlassenenhilfe	2,3	2,4	+0,0	+0,5%	2,4	-0,0	-1,9%	2,4
Opferhilfe	15,3	15,6	+0,3	+2,2%	16,2	-0,6	-3,5%	18,1

Abkürzung: v. Erfolg ... vorläufiger Erfolg.

Quellen: Förderungsbericht 2024, Monatsbericht Dezember 2025, BVA 2025 und 2026.

Die UG 13-Justiz wies gemäß vorläufigem Erfolg im Jahr 2025 direkte Förderungen iHv 85,9 Mio. EUR auf. Dies entspricht 3,6 % der Gesamtauszahlungen der Untergliederung und stellt gegenüber 2024 einen Anstieg um 0,3 % dar. Die Förderungen der UG 13 entfallen insbesondere auf die Bereiche Erwachsenenschutzvereine, Entlassenenhilfe und Opferhilfe. Für das Jahr 2026 kommt es zu einem deutlichen Anstieg der Förderungen auf 95,4 Mio. EUR bzw. 11,0 % gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2025. Die höher veranschlagten Förderungen sind vor allem auf die Aufstockung der Mittel für Erwachsenenschutzvereine bzw. Opferhilfeeinrichtungen zurückzuführen.

Mit 70,3 Mio. EUR entfielen im Jahr 2025 etwa 82 % der aus der UG 13-Justiz vergebenen Förderungen auf das DB 13.01.02-Erwachsenenschutz. Der Großteil dieser Auszahlungen betraf die **Förderung der Erwachsenenschutzvereine**, die im Jahr 2025 einen Förderbetrag iHv insgesamt 68,0 Mio. EUR erhielten. Von diesem Betrag ging ein großer Teil an den bundesweit tätigen Verein VertretungsNetz, die übrigen Förderungen teilten sich auf die regionalen Vereine in Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg auf. Die im Vergleich zu 2024 nominell unveränderte Förderung ist insbesondere auf den Abbau bestehender Reserven bei den Erwachsenenschutzvereinen sowie in geringerem Ausmaß auf Maßnahmen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BBG 2025) zurückzuführen. Darin wurde zunächst beschlossen,

⁵ Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Förderungsbericht 2024](#).



die Erneuerungsfrist gerichtlicher Erwachsenenvertretungen zu verlängern bzw. das Ablehnungsrecht von Notarinnen und Notaren sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einzuschränken. Damit soll die Freimachung von Kapazitäten innerhalb der Vereine erzielt werden, um sie in andere Aufgabenbereiche zu verlagern. Mit dem Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025 wurden die Voraussetzungen für eine fakultative Durchführung des Clearings abgeändert, wodurch sich die in der WFA gemäß BBG 2025 erwarteten Kapazitätsgewinne voraussichtlich reduziert haben. Im Jahr 2026 erhöht sich der für die Förderung der Erwachsenenschutzvereine veranschlagte Betrag um 10,1 % auf 74,9 Mio. EUR zur Abdeckung der Gehalts- und Bedarfsentwicklung 2025 und 2026.

Die Förderung der **Haftentlassenenhilfe**, für die im Jahr 2025 2,4 Mio. EUR ausbezahlt wurden, fällt ebenfalls in die Gebarung des DB 13.01.02-Er Erwachsenenschutz. Diese wird überwiegend an den Verein Neustart, aber auch an andere Vereine, gewährt und hat das Ziel der Betreuung von ehemaligen Strafgefangenen unmittelbar nach deren Entlassung⁶. Gegenüber dem Erfolg 2024 blieben die dafür anfallenden Auszahlungen im Jahr 2025 weitgehend konstant.

Die Auszahlungen im **DB 13.01.03-Opferhilfe** betreffen zur Gänze Förderungen an Opferhilfeeinrichtungen, die für Opfer bestimmter Straftaten gesetzlich vorgesehene Prozessbegleitungen⁷ anbieten, sowie Zuschüsse für den Opfer-Notruf und das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O). Die allgemeine Verbrechensofferhilfe wird in Österreich unter anderem durch den 1978 gegründeten Verein Weisser Ring wahrgenommen, der auch den Opfer-Notruf betreibt. Zudem ist der Verein Neustart seit dem 1. Juli 2022 mit der unter diesem Detailbudget verrechneten Gewaltpräventionsberatung betraut. Im Jahr 2025 beliefen sich die Auszahlungen in diesem Bereich auf 15,6 Mio. EUR und lagen damit um 0,6 Mio. EUR unter dem im BVA 2025 veranschlagten Betrag. Die Abweichung ist auf Schwankungen bei der Inanspruchnahme und den damit verbundenen variierenden Mittelbedarf zurückzuführen. Für das Jahr 2026 ist ein Anstieg des Förderungsvolumens auf 18,1 Mio. EUR vorgesehen. Maßgeblich dafür sind höhere Personalkosten sowie eine gestiegene Nachfrage nach Prozessbegleitungen, etwa in Zusammenhang mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz.

⁶ Die Bewährungshilfe kann hingegen statt einer Haftstrafe oder bei einer bedingten Entlassung aus einer Haft angeordnet werden. Diese wird durch den Verein Neustart durchgeführt, jedoch aus dem DB 13.03.02-Bewährungshilfe bedeckt.

⁷ Dies betrifft insbesondere Opfer von Gewalt, von gefährlicher Drohung oder von Sexualdelikten bzw. Personen, die durch eine strafbare Handlung nahe Angehörige verloren haben.



5 Beteiligungen zum Stichtag 30. September 2025

Laut Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025⁸ bzw. dem Beteiligungsbericht 2025 und 2026 nimmt das BMJ in der UG 13-Justiz die Eigentümerfunktion bei der Justizbetreuungsagentur (JBA) wahr.

5.1 Beteiligungs- und Finanzcontrolling der Justizbetreuungsagentur

Die Einrichtung der JBA erfolgte mit 1. Jänner 2009 als Anstalt öffentlichen Rechts. Wegen fehlender Planstellen im Straf- und Maßnahmenvollzug entwickelte das BMJ ein Konzept für den Zukauf von Betreuungsleistungen, was in weiterer Folge zur Gründung der JBA führte. Seither hat sich ihr Aufgabengebiet deutlich erweitert, weil ihr insbesondere die Personalbereitstellung für neue Aufgaben der Justiz (insbesondere Familien- und Jugendgerichtshilfe) übertragen wurde. In den Jahren 2023 und 2024 wurde die Personalbereitstellung durch die JBA vor allem für die psychosoziale und medizinische Betreuung im Maßnahmenvollzug aufgestockt. Die Auszahlungen des Bundes für die JBA und das zugekaufte Personal stellen einen Sachaufwand dar und erfordern durch den mit dem Bundesfinanzgesetz (BFG) 2007 erfolgten Entfall der verpflichtenden Planstellenbindung für überlassene Arbeitskräfte keine Planstellenbindung.

Als Personaldienstleisterin der österreichischen Justiz stellt die JBA dem BMJ derzeit Personal für unterschiedliche Aufgabenbereiche zur Verfügung:

- ◆ Strafvollzug (Betreuungs- und Versorgungspersonal)
- ◆ Familien- und Jugendgerichtshilfe
- ◆ Kinderbeistände
- ◆ Amtsdolmetscherinnen und Amtsdolmetscher
- ◆ Expertinnen und Experten mit spezifischen Fachkenntnissen

⁸ Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum 30. September 2025](#).



Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Kennzahlen der JBA aus dem Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling per 30. September 2025:

Tabelle 3: Kennzahlen der Justizbetreuungsagentur aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling

Justizbetreuungsagentur		Stichtag: 30. September 2025					
Kennzahlen		2023	2024	2025 Plan	2025 Vorschau	Diff. 2025 Vorschau - 2024	
BETEILIGUNGSCONTROLLING							
Eigenmittel	in Mio. EUR	7,2	8,5	8,5	8,9	0,4	+4,3%
Eigenmittelquote	in %	18,8	20,3	-	-	-	-
Umsatzerlöse und sonst. Erträge	in Mio. EUR	62,6	74,4	93,6	80,7	6,3	+8,5%
Beschäftigte	in VBÄ	729,5	798,7	972,7	835,0	36,3	+4,5%
Personalaufwand	in Mio. EUR	56,2	67,2	86,1	74,5	7,2	+10,8%
Personalaufwand je MA	in Tsd. EUR	77,0	84,2	88,5	89,2	5,0	+6,0%
Ergebnis vor Steuern	in Mio. EUR	1,4	1,4	0,1	0,4	-1,0	-72,2%
Cashflow aus dem Ergebnis	in Mio. EUR	1,4	1,5	0,2	0,5	-1,0	-67,3%
FINANZCONTROLLING							
Auszahlungen Bund	in Mio. EUR	65,4	78,2	93,5	95,0	16,8	+21,4%
Einzahlungen Bund	in Mio. EUR	0,3	0,3	0,3	0,9	0,6	+199,3%
Haftungen Bund	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-

Abkürzungen: Diff. ... Differenz, MA ... Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, sonst. Erträge ... sonstige Erträge, VBÄ ... Vollbeschäftigungsäquivalente.

Quellen: Berichte über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling 2024 bis 2025 jeweils zum Stichtag 30. September, Eigenmittelquote aus dem Beteiligungsbericht 2025 und 2026.

Die mittelfristige Betrachtung der Kennzahlen der JBA zeigt einen kontinuierlichen Anstieg der Anzahl der Beschäftigten auf voraussichtlich 835 Vollbeschäftigungs-äquivalente (VBÄ) im Jahr 2025, wobei sich die Anzahl seit dem Jahr 2015 (488 VBÄ) beinahe verdoppelt hat.

Diese Entwicklung geht in erster Linie auf die Ausweitung der Aufgaben der JBA, zuletzt etwa durch die Aufstockung für die Betreuung im Maßnahmenvollzug, zurück. Der Anstieg im Jahr 2025 hätte gemäß Budgetierung deutlicher ausfallen sollen, konnte jedoch aufgrund des beschränkten Arbeitskräfteangebots nicht in diesem Ausmaß realisiert werden. Die Zunahme der Beauftragung durch das BMJ spiegelt sich auch in den anderen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen wider, wie insbesondere in den Umsatzerlösen und dem Personalaufwand. Zudem beinhalten diese Kennzahlen, wie auch der Personalaufwand je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, die kollektivvertraglichen Gehaltserhöhungen sowie die Höherstufung der Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter in der Familien- und Jugendgerichtshilfe. Die Eigenmittel steigen im Jahr 2025 laut Vorschau voraussichtlich auf 8,9 Mio. EUR.



Insgesamt steigen die Auszahlungen des Bundes an die JBA aufgrund der Geschäftsausweitung kontinuierlich an, von 65,4 Mio. EUR im Jahr 2023 auf voraussichtlich 95,0 Mio. EUR im Jahr 2025. Dies ist auf die verstärkte Inanspruchnahme der JBA durch das BMJ und die damit verbundenen Abgeltungen für erhaltene Leistungen zurückzuführen. Gemäß der Vorschau für 2025 liegen die Auszahlungen mit 95,0 Mio. EUR etwas höher als der Plan iHv 93,5 Mio. EUR und weichen damit von der Entwicklung der Umsatzerlöse im Vergleich der Vorschau mit dem Planwert ab.

Die höheren Einzahlungen für 2025 iHv 0,9 Mio. EUR sind auf höhere Nachverrechnungen an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger für 2024 sowie auf Nachverrechnungen im Bereich der Familien- und Jugendgerichtshilfe im Zusammenhang mit der Höherstufung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zurückzuführen.

5.2 Konstruktion der Justizbetreuungsagentur

Die JBA war seit ihrer Einrichtung insbesondere durch den rasanten Anstieg des Beschäftigtenstandes der Kritik ausgesetzt, dass durch sie eine Parallelstruktur für die Personalbewirtschaftung des BMJ aufgebaut wurde. Ursprünglich war geplant, dass 60 VBÄ im Rahmen der JBA beschäftigt werden und die Betreuung der Maßnahmenpatientinnen und Patienten in einer zweiten justizeigenen psychiatrischen Einrichtung (JA Asten) sicherstellen sollen. Mittlerweile stellt die JBA für nahezu den gesamten Justizbereich (Zivil-, Straf-, Familien- und Sozialrechtangelegenheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) Personal zur Verfügung und beschäftigt im Finanzjahr 2025 laut Vorschau 835 VBÄ (einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung der JBA).

Das BMJ bewertet die gewählte Konstruktion als positiv, weil durch die JBA wichtige zusätzliche Leistungen von der Justiz erbracht werden können, die über den Personalplan nicht umsetzbar gewesen wären. Dadurch wird jedoch die Bindungswirkung des Personalplans umgangen, weil dem BMJ ohne die bei Planstellenbewirtschaftungen erforderliche Einbindung des BKA bzw. des BMF und in weiterer Folge des Nationalrates Personal zur Verfügung gestellt wird.



Der Rechnungshof (RH) hielt in diesem Zusammenhang bereits 2014 fest⁹, dass der Gründung der JBA keine „klassischen“ Ausgliederungsmotive – organisatorische, wirtschaftliche, steuerliche oder vergaberechtliche Motive – zugrunde liegen, sondern die JBA dem BMJ lediglich Personal aufgrund mangelnder Planstellen zur Verfügung stellt. Diese Vorgangsweise beeinträchtigt die Steuerungsmöglichkeiten des Bundes durch den Personalplan und stünde durch die Verschiebung des Aufwands für Personal in den Sachaufwand im Konflikt mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit. Der RH war weiters der Ansicht, dass die von der JBA ausgewiesenen Einsparungen sowohl im Bereich der Betreuung der Maßnahmenpatientinnen und -patienten als auch für die bereitgestellten Expertinnen und Experten durch die direkte Beschäftigung von Bundesbediensteten ebenso erreichbar gewesen wären.

⁹ Bericht des Rechnungshofes zur Justizbetreuungsagentur, Reihe Bund 2014/7.



6 Überblick über die budgetäre Entwicklung

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der **Aus- und Einzahlungen** auf Global- und Detailbudgetebene dargestellt:

Tabelle 4: Aus- und Einzahlungen in der Untergliederung

UG 13		Erfolg 2024	v. Erfolg 2025	Diff. v. Erfolg 2025 - Erfolg 2024		BVA 2025	Diff. v. Erfolg 2025 - BVA 2025		BVA 2026
in Mio. EUR									
13	Auszahlungen	2.321	2.385	+64	+2,8%	2.403	-18	-0,7%	2.413
13.01	Steuerung und Services	150	151	+0	+0,3%	151	-1	-0,5%	161
13.01.01	Strategie, Legistik	59	59	-0	-0,4%	59	+0	+0,2%	59
13.01.02	Erwachsenenschutz	70	70	-0	-0,0%	70	-0	-0,2%	77
13.01.03	Opferhilfe	15	16	+0	+2,2%	16	-1	-3,5%	18
13.01.04	Datenschutzbehörde	6	6	+0	+7,4%	6	-0	-1,7%	6
13.02	Rechtsprechung	1.370	1.442	+71	+5,2%	1.475	-33	-2,3%	1.460
13.02.01	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	23	25	+2	+7,1%	26	-1	-4,7%	27
13.02.02	Oberlandesgericht Wien	548	563	+15	+2,8%	575	-12	-2,1%	577
13.02.03	Oberlandesgericht Linz	224	236	+11	+5,1%	239	-3	-1,2%	244
13.02.04	Oberlandesgericht Graz	214	227	+13	+6,1%	231	-4	-1,8%	235
13.02.05	Oberlandesgericht Innsbruck	129	137	+8	+6,1%	142	-5	-3,3%	143
13.02.06	Zentrale Ressourcensteuerung	131	151	+20	+15,5%	156	-5	-3,5%	129
13.02.07	Bundesverwaltungsgericht	101	103	+2	+1,6%	106	-3	-2,7%	105
13.03	Strafvollzug	801	793	-7	-0,9%	777	+16	+2,1%	793
13.03.01	Justizanstalten	754	743	-11	-1,4%	726	+17	+2,3%	741
13.03.02	Bewährungshilfe	47	50	+3	+6,7%	50	-0	-0,6%	52
13	Einzahlungen	1.280	1.347	+66	+5,2%	1.363	-17	-1,2%	1.452
13.01	Steuerung und Services	1	1	-0	-20,2%	1	-0	-20,1%	1
13.02	Rechtsprechung	1.207	1.267	+60	+5,0%	1.290	-23	-1,8%	1.379
13.02.02	Oberlandesgericht Wien	560	590	+30	+5,4%	571	+19	+3,3%	613
13.02.03	Oberlandesgericht Linz	219	219	-0	-0,1%	250	-31	-12,6%	268
13.02.04	Oberlandesgericht Graz	189	186	-3	-1,4%	205	-19	-9,2%	220
13.02.05	Oberlandesgericht Innsbruck	168	182	+15	+8,9%	192	-9	-4,7%	206
13.02.06	Zentrale Ressourcensteuerung	70	88	+18	+25,8%	70	+18	+25,8%	70
	weitere	2	2	-0	-6,4%	2	-0	-6,4%	2
13.03	Strafvollzug	73	79	+6	+8,6%	73	+6	+8,6%	73

Abkürzungen: Diff. ... Differenz, v. Erfolg ... vorläufiger Erfolg.

Anmerkung: Unter dem Link [UG 13-Justiz \(Budgetgliederung\)](#) steht eine interaktive Budgetvisualisierung der Untergliederung auf Globalbudgetebene bereit. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.

Quellen: BRA 2024, Monatsbericht Dezember 2025, BVA 2025 und 2026.

Gemäß dem Monatsbericht Dezember 2025 zum vorläufigen Erfolg 2025 beliefen sich die **Auszahlungen** auf 2.385 Mio. EUR und lagen damit um 64 Mio. EUR über dem Vorjahreswert. Dieser Anstieg ist insbesondere auf höhere Personalauszahlungen (+55 Mio. EUR) sowie auf den höheren betrieblichen Sachaufwand (+48 Mio. EUR) zurückzuführen. Letzterer resultiert vor allem aus höheren Auszahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH (+18 Mio. EUR) und an die Justizbetreuungsagentur (+15 Mio. EUR) sowie für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB; +15 Mio. EUR). Innerhalb des betrieblichen Sachaufwands standen zudem höheren Entschädigungen gemäß Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG; v. a. für Sachverständige; +7 Mio. EUR), gestiegenen Beiträgen zu den Verteidigungskosten (+7 Mio. EUR) sowie höheren Vergütungen für Gefangenearbeiten (+6 Mio. EUR)



geringere Auszahlungen für Baukostenzuschüsse (-13 Mio. EUR), Instandhaltungen von Gebäuden (-10 Mio. EUR) und Energie (-6 Mio. EUR) gegenüber. Für Investitionen wurde 2025 um 39 Mio. EUR weniger ausbezahlt, insbesondere für im Bau befindliche Gebäude im Globalbudget Strafvollzug. Nach Angaben des Ressorts wurden lediglich bereits in Umsetzung befindliche Projekte weitergeführt. Neue Vorhaben unterliegen einer verstärkten Priorisierung bzw. werden teilweise zeitlich verschoben und leisten damit einen Beitrag zur Konsolidierung in der UG 13-Justiz.

Die **Einzahlungen** beliefen sich im Jahr 2025 auf 1.347 Mio. EUR und lagen damit um 66 Mio. EUR über dem Vorjahr. Mehreinzahlungen ergaben sich insbesondere aus Gerichtsgebühren (+24 Mio. EUR), Geldbußen gemäß Kartellgesetz (+22 Mio. EUR) sowie aus Ersätzen der Sozialversicherungsträger durch den Hauptverband (+14 Mio. EUR).

Im **Vergleich zum BVA 2025** lagen die **Auszahlungen** um 18 Mio. EUR unter dem budgetierten Wert. Die Minderauszahlungen gegenüber dem BVA 2025 sind vorwiegend auf geringere Auszahlungen für den Verteidigungskostenersatz im Globalbudget Rechtsprechung zurückzuführen. Darüber hinaus fielen die Nachzahlungen im Rahmen der Vordienstzeitenreform geringer aus als veranschlagt (BVA 2025: 45 Mio. EUR). Das verbliebene Budget wurde in den betrieblichen Sachaufwand, insbesondere für IT-Auszahlungen, umgeschichtet. Dementsprechend ist im Jahr 2026 mit höheren Auszahlungen für die Vordienstzeitenreform zu rechnen, im BVA 2026 sind hierfür 14 Mio. EUR an Ermächtigungen vorgesehen. Durch die haushaltsrechtliche Umsetzung des Gehaltsabschlusses 2026 wurde zudem eine Mittelbindung iHv 19 Mio. EUR vorgenommen, die ausschließlich zur Bedeckung der Nachzahlungen im Zuge der Vordienstzeitenreform aufgehoben werden kann.

Die **Einzahlungen** gemäß vorläufigem Erfolg 2025 lagen um 17 Mio. EUR unter dem im BVA 2025 veranschlagten Wert. Die Unterschreitung ist vorwiegend auf die weiterhin verhaltene Entwicklung bei den Einzahlungen aus Grundbuchsgebühren zurückzuführen und wurde auch durch die im BVA 2025 nicht budgetierten Einzahlungen aus Geldbußen gemäß Kartellgesetz (+81 Mio. EUR) nicht kompensiert.

Detaillierte Erläuterungen zur Entwicklung der Aus- und Einzahlungen finden sich in der [Analyse des Budgetdienstes zur UG 13-Justiz zu den Budgets 2025 und 2026](#).



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBG 2025	Budgetbegleitgesetz 2025
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BJA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag (Bundesvoranschläge)
DB	Detailbudget(s)
EUR	Euro
GB	Globalbudget(s)
iHv	in Höhe von
JA	Justizanstalt(en)
JBA	Justizbetreuungsagentur
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Pkt.	Punkt
RH	Rechnungshof
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
StGB	Strafgesetzbuch
Tsd.	Tausend
UG	Untergliederung(en)



v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WFA-Bericht	Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WO-Bericht	Bericht zur Wirkungsorientierung
WZ	Wirkungsziel
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Evaluierte Vorhaben 2024 der Untergliederung	23
Tabelle 2:	Förderungen der Untergliederung.....	25
Tabelle 3:	Kennzahlen der Justizbetreuungsagentur aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling.....	28
Tabelle 4:	Aus- und Einzahlungen in der Untergliederung	31

Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Insassen und Untergebrachten in Straf- und Maßnahmenvollzug von 2013 bis Februar 2026	17
Grafik 2:	Entwicklung des Maßnahmenvollzugs von 2013 bis Februar 2026.....	18